

## Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Norbert Plum, SPD, vom 02.01.2023

### hier: Einzäunungen Seffent

#### **1. Was ist der Grund für die umfangreichen, zur Ausschließung von Menschen führenden Einzäunungen? Wären weniger einschneidende Maßnahmen möglich?**

Die durchgeführten Maßnahmen begründen sich in einem Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz NRW als untere Forstbehörde an die RWTH Aachen bezüglich einer ungenehmigten Waldumwandlung bzw. der Aufforderung zur Aufforstung und der damit einhergehenden Verpflichtung zum Schutz der Kulturen.

Die RWTH Aachen betreut im Auftrag des BLB (Flächeneigentümer) die Flächen an den Sieben Quellen. Bei dem betreffenden Grundstück handelt es sich um Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes. In dem Schreiben der unteren Forstbehörde wird die RWTH Aachen zur Wiederaufforstung der Fläche aufgefordert, da sich durch die Verlichtung des Baumbestandes ein parkartiger Charakter eingestellt habe, durch den die Waldeigenschaft im Sinne des Landesforstgesetzes verloren gegangen sei. Gemäß § 44 des Landesforstgesetzes sind Kahlfelder sowie stark verlichtete Waldbestände innerhalb von 2 Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen. Die Pflicht zur Wiederaufforstung umfasst dabei auch die Verpflichtung, die Kulturen entsprechend zu schützen. Grundsätzlich bestehen verschiedene Möglichkeiten des Schutzes (z.B. chemischer oder mechanischer Einzelschutz, Flächenschutz). Die Wahl der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen liegt dabei zunächst nicht im Ermessen der städtischen Umweltverwaltung (vgl. auch Frage 2 und 5).

#### **2. Benötigen die vorgenommenen Einzäunungen eine öffentlich-rechtliche Genehmigung?**

Für die Einzäunung bedarf es grundsätzlich keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung, jedoch müssen die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

##### *Naturschutzgebiet*

Die Sieben Quellen liegen in einem Naturschutzgebiet. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes erfolgt durch den Landschaftsplan der Stadt Aachen, der auch die Schutzzwecke und die jeweiligen Gebote, Verbote und Ausnahmen sowie Unberührtheiten festlegt. Grundsätzlich zählt die Errichtung oder Änderung von Wegen, Zäunen oder anderen Einfriedungen zu den verbotenen Handlungen. Allerdings gilt das Verbot explizit nicht für ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune. Unabhängig der Frage, ob der Zaun in der jetzigen Ausführung für den Forstbetrieb notwendig ist, bestehen weitere Unberührtheiten für bestimmte Maßnahmen. In Naturschutzgebieten gelten sämtliche Verbote beispielsweise nicht, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die von der unteren Forstbehörde angeordnet oder von ihr genehmigt wurden. Durch das Schreiben der unteren Forstbehörde besteht demnach eine Unberührtheit für die durchgeführten Maßnahmen, sodass der BLB als Eigentümer des Geländes den Zaun ohne ein naturschutzrechtliches Genehmigungserfordernis errichten konnte.

##### *Gewässer*

An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange sind die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele des § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für oberirdische Gewässer und die Sicherstellung der Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 2 WHG.

Der Wasserverband Eifel-Rur als Unterhaltungsträger für den Wildbach und Dorbach kann aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit durch die Zaunanlagen die ordnungsgemäße Unterhaltung nicht mehr sicherstellen. Aus diesem Grund müssen die Zaunanlagen von der Böschungsoberkante des Wildbachs und Dorbachs drei Meter zurückversetzt werden. Ist eine Versetzung nicht möglich (z.B. am Weg zwischen den Quelltöpfen und Seffent) muss der Zaun ersatzlos entfallen. Die Errichtung der Zaunanlage ist bei der Unteren Wasserbehörde nicht beantragt worden und wurde nicht genehmigt.

**3. Wenn ja, ist diese Genehmigung erteilt worden, ggfls. von oder mit Beteiligung städtischen Ämtern?**  
entfällt, bzw. siehe „Gewässer“ unter Frage 2.)

**4. Wenn ja, mit welcher Begründung wurde diese Genehmigung erteilt?**  
entfällt

**5. Wenn nein, besteht die Absicht seitens der Stadt gegen diese Einzäunung vorzugehen?**

Die Verwaltung kann die Wünsche und Bedenken der Bevölkerung durch die Ausmaße des nun errichteten Zaunes nachvollziehen und ist auch aus diesem Grund in Abstimmungsgespräche mit dem Flächeneigentümer und -pächter sowie der unteren Forstbehörde getreten. Die Umweltverwaltung hat die Gespräche und stattgefundenen Abstimmungen zwischen den Beteiligten als konstruktiv und lösungsorientiert wahrgenommen.

Durch eine Anfrage der unteren Naturschutzbehörde bei der unteren Forstbehörde wurde sowohl der Errichtung von niedrigeren Zäunen als auch Einzelschutzmaßnahmen zugestimmt sowie eine mögliche Waldumwandlung in Aussicht gestellt. Der Fachbereich Klima und Umwelt konnte der unteren Forstbehörde eine Ausgleichsfläche zur Aufforstung anbieten. Somit würde auch die Anordnung einer forstlichen Aufforstung und das Erfordernis eines Forstschutzzauns entfallen. Weiterhin besteht die Absicht der Stadt das Grundstück zu kaufen.

Der nun angestoßene Prozess, unter Beteiligung des Naturschutzes, der Anwohner\*innen und des Vereins Heimatfreunde Laurensberg und der Umweltverwaltung kann dazu beitragen, eine möglichst konsensfähige Lösung zu finden, die die verschiedenen Belange zusammenbringt und sowohl den gesetzlichen Vorschriften, der Historie, der stillen Erholungsnutzung sowie dem Naturschutz Rechnung trägt.